

**EU-Kommission betont: Kein Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung**

22.09.2003

Die Arbeit einer markenfremden oder freien Werkstatt während des Geltungszeitraums von Herstellergarantien und -gewährleistungen führt nicht zum Wegfall von Garantie und -Gewährleistungsansprüchen von Kunden gegenüber dem Automobilhersteller.

Voraussetzung für den Erhalt von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen ist jedoch, dass die Arbeit in der markenfremden Werkstatt fachgerecht und nach Herstellervorgaben ausgeführt wurde und zwischen einem eingetretenen Mangel/Garantiefall und der Arbeit der markenfremden Werkstatt kein kausaler Zusammenhang besteht.



Das hat die EU-Kommission Ende Juli aufgrund einer Anfrage nochmals klar gestellt. Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hatte schon frühzeitig um entsprechende Klarstellung gebeten. Wie AUTO SERVICE PRAXIS mehrfach berichtete, hatte die EU-Kommission in ihren Leitlinien zur GVO 1400/2002 als Antwort auf Frage 37 festgestellt, dass Automobilhersteller Kunden Garantieleistungen nicht einfach mit der Begründung verweigern dürften, der Kunde habe sein Fahrzeug während der Garantiezeit in einer markenfremden Werkstatt warten oder reparieren lassen. Mit solchen Regelungen, so die EU-Kommission in ihrer Begründung, würden Autokäufer ihres Rechts beraubt, ihr Fahrzeug in einer markenfremden Werkstatt betreuen zu lassen, wodurch ein wirksamer Wettbewerb zwischen vom Hersteller zugelassenen und ungebundenen Werkstätten verhindert werde.

Einige Hersteller – z.B. Volkswagen – hatten darauf hin Garantiezusagen komplett aus ihren Verkaufsunterlagen gestrichen und gegen über Fahrzeugkäufern statt dessen allgemein auf die gesetzlich geregelte Sachmangelhaftung (Gewährleistung) von zwei Jahren sowie erweiterte "Gewährleistungszusagen" verwiesen.

[\[Klicken Sie hier, um Teil 2 des Beitrags zu lesen\]](#)

Copyright © 1999 - 2003 by AUTO SERVICE PRAXIS Online

[Seite drucken](#)

[Fenster schließen](#)